



3/SN-173/ME

RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1010 W i e n

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Z1 4562-01/88

Entwurf eines Abfall-
wirtschaftsgesetzes;
Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Z	86 - GE 9 88
Datum:	2. FEB. 1989
Verteilt	12.88 fe

H. Klaus Graber

Der Rechnungshof beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zu dem ihm mit Schreiben des BMUJF vom
20. Dezember 1988, GZ 08 3504/16-I/8/88, vorgelegten Ent-
wurf eines Abfallwirtschaftsgesetzes zu übermitteln.

Beilage

1. Februar 1989

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit
der Abfertigung:
[Signature]

**RECHNUNGSHOF**

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

An das

Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und FamilieRadetzkystraße 2
1031 W i e nBitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Z1 4562-01/88

Entwurf eines Abfall-
wirtschaftsgesetzes;
Stellungnahme

Zu dem ihm mit Schreiben vom 20. Dezember 1988,
GZ 08 3504/16-I/8/88, übermittelten Entwurf eines Abfall-
wirtschaftsgesetzes nimmt der RH wie folgt Stellung:

Zu den finanziellen Auswirkungen des Entwurfs:

Im Vorblatt, Pkt VI, und in den Erläuterungen, Allgemeiner Teil, Pkt 4, werden als zu erwartende finanzielle Belastungen durch die Vollziehung des Gesetzes "erhöhte Personal- und Sachkosten" genannt. Während hierbei der zu erwartende zusätzliche Personalaufwand - wenn auch ohne Darlegung der maßgeblichen Berechnungs- und Bewertungsgesichtspunkte - mit 15 A-, 5 B- und 5 D-Planstellen zumindest zusammenfassend angeführt wird, werden die zu erwartenden Sachkosten lediglich als "hohe Kosten" angegeben. Bezüglich der im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung entstehenden Kosten sehen sich die Urheber des Entwurfs überhaupt außerstande, eine Kostenberechnung vorzunehmen, und überlassen diesen Problemkreis allfälligen Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren.

- 2 -

Ohne die Höhe der durch die Vollziehung des Gesetzes zu erwartenden Gesamtkosten ordnungsgemäß zu quantifizieren, beruft sich der Allgemeine Teil der Erläuterungen auf eine im übrigen nicht weiter dargelegte Kosten-Nutzen-Analyse, derzufolge die zu erwartenden Kosten "in jedem Fall vertretbar" und "gerechtfertigt" seien.

Nach Ansicht des RH wurde dem gesetzlichen Auftrag des § 14 Abs 1 BHG nicht entsprochen, wonach jedem Entwurf für ein Bundesgesetz eine Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen anzuschließen ist, aus der insb hervorzugehen hat,

- inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Vorschriften voraussichtlich vermehrte Ausgaben für den Bund verursachen wird,
- wie hoch diese Ausgaben für jedes Jahr innerhalb des Budgetprognosezeitraumes zu beziffern sein werden und
- welche Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben gemacht werden.

Da das BMUJF keine überprüfbare Kostenberechnung vorlegte, ist der RH nicht in der Lage, zu den finanziellen Auswirkungen des Entwurfs Stellung zu nehmen. Hiedurch und durch die Unterlassung der Ermittlung der sich im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung ergebenden Mehrkosten wird gegen den ausdrücklichen gesetzlichen Auftrag des § 14 Abs 3 BHG verstoßen.

- 3 -

Zur Verwendung von Kann-Bestimmungen und unbestimmten Rechtsbegriffen:

Die insb im § 9 des Entwurfs enthaltenen zahlreichen Kann-Bestimmungen sind nach Ansicht des RH geeignet, die gebotene "problemorientierte und rasche" Entscheidungsfindung durch die zuständigen Behörden zu behindern. Außerdem eröffnet ein durch solche Kann-Bestimmungen geschaffener Entscheidungsspielraum erfahrungsgemäß eine starke Interventionsmöglichkeit der verschiedenen Interessengruppen. Dadurch können die Zielsetzungen des Gesetzesvorhabens gefährdet werden.

Unbestimmte Rechtsbegriffe, wie "nicht rechtzeitig" (§ 8 Abs 2), "unvertretbare Mehrkosten" (§ 9 Abs 1 Z 3), "unvermeidliches Ausmaß" (§ 10 Z 3), "nicht zeitgerecht" (§ 12 Abs 1), sollten im Interesse einer unmißverständlichen Regelung und der praktischen Anwendungsmöglichkeit ausreichend bestimmt werden. Ferner bezweifelt der RH, ob unbestimmte Rechtsbegriffe, wie "volkswirtschaftlich sinnvoll" (§ 4 Abs 2 Z 2 lit b und c) und "volkswirtschaftliche Interessen" (§ 9 Abs 1 Z 3), im Sinne der Rechtsprechung des VfGH (vgl zB VfSlg 4221/62 und 4669/64) hinreichend aus dem Zusammenhalt mit anderen gesetzlichen Bestimmungen und den Zielen des Gesetzes auslegbar sind, zumal zwischen "umweltgerecht" und "volkswirtschaftlich sinnvoll" (§ 4 Abs 2 Z 2 lit b und c) zumindest bei der derzeitigen Meßmethode volkswirtschaftlicher Erfolge im Wege des Bruttosozialproduktes Zielkonflikte auftreten können.

- 4 -

Zu einzelnen weiteren Bestimmungen des Entwurfs:

Zum § 2:

Nach Ansicht des RH sollten die Begriffe "Schadstofffrachten" und "Problemstoffe" hinreichend im Gesetz festgelegt werden.

Zu den §§ 4 und 5:

Der im Entwurf weitgehend fehlende Zeithorizont für die Verwirklichung konkreter Maßnahmen (insb für die erstmalige Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten) könnte nach Ansicht des RH den angestrebten Entsorgungserfolg ernsthaft gefährden. Mangels klarer zeitlicher Vorgaben kann nämlich eine durch Einzelinteressen bedingte Verschleppung bei der Lösung dringender Probleme nicht ausgeschlossen werden. Es sollte daher nach Auffassung des RH jedenfalls eine verbindliche Frist für die erstmalige Erlassung der Abfallwirtschaftskonzepte festgelegt werden. Ferner sollten die Ersteller der Abfallwirtschaftskonzepte gesetzlich verpflichtet werden, auch die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen und die Möglichkeiten ihrer Bedeckung aufzuzeigen (Finanzplan).

Zum § 7:

Ein eigener Landesabfallbeirat erscheint nach Ansicht des RH im Hinblick auf die im § 6 des Entwurfs vorgesehene Vertretung der Länder im Bundesbeirat für Abfallwirtschaft entbehrlich. Im übrigen stehen dem Landeshauptmann die Fachabteilungen des Amtes der Landesregierung und die Amtssachverständigen auch zur Beratung zur Verfügung.

- 5 -

Zum § 8:

Der RH vermißt eine Zuständigkeitsregelung für die Durchführung (Initiative) und Koordination von Absprachen und Kooperationsabkommen.

Zum § 15:

Neben den Bestimmungen über die Betriebsanlagen-genehmigung sollten auch laufende Kontrollen der Einhaltung vorgeschriebener Auflagen verbindlich festgelegt werden.

1. Februar 1989

Der Präsident:

B r o e s i g k e

**Für die Richtigkeit
der Aufzeichnung:**
Heuck